

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Band: 60 (1981)
Heft: 2

Buchbesprechung: Bücher

Autor: Minelli, Ludwig A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücher

Berufsausbildung Eine Untersuchung in der Metallindustrie

Ulrich Mägli, 1947 geboren, studierte Allgemeine Geschichte, Soziologie sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Zürich. Zurzeit ist er an der Berufsschule Zürich als Lehrer für allgemeinbildende Fächer tätig. Mit dem Buch «Berufsausbildung in der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie 1918–1939» legt er eine sozialgeschichtliche Arbeit vor, die einerseits die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Bildung im Bereich der Berufslehre untersucht, andererseits die Lage der Lehrlinge in Betrieb und Schule darstellt. Die Untersuchungen beschränken sich auf die Schweizerische Maschinen- und Metallindustrie. Die Zwischenkriegszeit bietet sich als Untersuchungsperiode aus zwei Gründen an. Erstens weil die wirtschaftlichen Randbe-



stark veränderten, und weil sich andererseits die Interessen der einzelnen Verbände in der Auseinandersetzung um das erste eidgenössische Gesetz über die Berufsausbildung von 1930 besonders deutlich manifestierten.

Neben der gesamtschweizerischen Entwicklung werden die Verhältnisse in der Region Zürich erfasst. Die Schülerkartei der Gewerbeschule Zürich gestattet die Erhebung von Merkmalen, wie der Entwicklung der Zahl Lehrlinge in der Region, soziale Herkunft und Vorbildung, Differenzierung der Lehrberufe, Dauer der Lehrzeit. Diese Daten werden im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung, den Qualifikationsanforderungen der Betriebe und der Ausbildungspolitik der Verbände interpretiert.

Jahrbuch für Arbeitsrecht

Eine wichtige Neuerscheinung für alle am Arbeitsrecht interessierten Kreise ist soeben auf dem Buchmarkt erschienen: Der Zürcher Arbeitsrechtler Prof. Dr. Manfred Rehbinder hat den Band 1980 der neuen Reihe «Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrechts» herausgegeben.

Das Jahrbuch füllt eine Lücke, auf die der Herausgeber hingewiesen hat: «Wer sich mit Detailfragen des schweizerischen Arbeitsrechts beschäftigen muss, stösst recht bald auf eine empfindliche Informa-

tionslücke: Es gibt keine zentrale Fundstelle für die Rechtsprechung im Arbeitsrecht. Die niedrigen Streitwerte sowie die Zulässigkeit privater Schiedsgerichtsbarkeit in Arbeitssachen bewirken, dass das Bundesgericht nur sehr selten mit Arbeitsrecht befasst ist. Versuche, über die arbeitsrechtliche Rechtsprechung der kantonalen Gerichte zu unterrichten, sind nur sehr zaghaft und unvollständig. Da Recht bei realistischer Betrachtung nur das ist, was die Gerichte aus den Gesetzen machen, lässt diese Situation – wenn man einmal übertreiben darf – das schweizerische Arbeitsrecht zur Geheimwissenschaft werden. Jeder, der in die Tiefe dringen will, muss im Gang durch den Blätterwald erhebliche und oft auch vergebliche Umwege machen. Das führt zur unnötigen Verschwendung geistiger Energie.»

Band 1980 des Jahrbuchs informiert knapp, aber sehr systematisch über die Gesetzgebung im Arbeitsrecht, fasst die Rechtsprechung des Bundesgerichts, der kantonalen Obergerichte sowie der Arbeitsgerichte sowie anderer erstinstanzlicher Gerichte, soweit sie publiziert worden sind, übersichtlich zusammen und vermittelt einen wiederum systematisch gegliederten Überblick über die arbeitsrechtliche Literatur, wobei nicht nur bloss Inhaltsangaben, sondern häufig auch kurze Kritiken publiziert worden sind, die es dem Interessierten ermöglichen, eine Publikation in bezug auf deren Brauchbarkeit und Aktualität besser zu beurteilen.

Das sorgfältig zusammengestellte Register verzeichnet die Entscheidungen nach den Gerichten, die sie gefällt haben, erfasst die einschlägigen Gesetze nach ihren einzelnen Artikeln und ermöglicht schliesslich dem Benützer mit einem ausführlichen Stichwortverzeichnis das schnelle Auffinden von Informationen zu einem bestimmten Problem.

In diesem ersten Band des Jahrbuches hat der Herausgeber nicht nur Entscheidungen aus dem Jahr 1979 aufgenommen, sondern auch ältere, um damit den Anschluss an seine früher anderweitig publizierten Berichte (zuletzt M. Reh binder, Neuere Ent-

wicklungen im schweizerischen Arbeitsrecht, in Zeitschrift der Handelskammer Deutschland-Schweiz 1977, S. 383-385; 435-438; 485-487) zu gewährleisten.

Man darf dem Verlag und dem Herausgeber zu diesem Werk gratulieren. Es ermöglicht, auf einem der wichtigsten Gebiete des die Menschen direkt berührenden Rechts den sonst nur mühsam zu erlangenden Überblick zu erhalten, und es wird zweifellos auch die Praxis anregen, der Arbeitsrechtswissenschaft Urteile und anderes relevantes Material für die künftigen Jahrbücher zur Verfügung zu stellen, damit die arbeitsrechtliche Literatur der Schweiz

nicht weiterhin zu den Stiefkindern der Wissenschaft gehören muss. So ist denn zu empfehlen, dass jedermann, der sich mit Arbeitsrechtsfragen zu befassen hat, das Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrechts nicht nur für seine Bibliothek beschafft, sondern selber auch daran mitwirkt, indem er ihm zur Kenntnis gelangende Urteile dem Herausgeber in Kopie mitteilt.

Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrechts, 1980, herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Reh binder, Zürich, Verlag Stämpfli & Cie AG Bern, 412 Seiten, Fr. 89.-.

Ludwig A. Minelli

Rudenz Stoll

Zufriedene und Unzufriedene

Gedanken zu den Jugendkrawallen

Reden wir zunächst einmal von den Zufriedenen. Von der Welt der Zufriedenen. Für sie ist die Welt noch in Ordnung. Ihre Welt ist schön eingeteilt in Klassen, Fächer, Fakultäten. Alles ist katalogisiert, registriert, daher übersichtlich. Denn Ordnung muss sein. Selbst das Grauen hat seinen Platz: Kriege sind unvermeidlich, böse Menschen gibt es nun einmal, die Neger sind primitiv, die Arbeiter müssen dankbar sein... Überall gibt es Klassen: deren zwei bei den Bundesbahnen und der Swissair, deren mehrere in der Hotellerie.

Die ganze Welt ist in Klassen eingeteilt. Es gibt eine freie Welt. Die fängt in Amerika an und hört an der Grenze zur DDR auf. Es gibt eine unfreie Welt, die ist im Osten. Dann gibt es noch die dritte Welt; in der dritten Welt investieren die Zufriedenen gewinnbringend Entwicklungshilfe. Wenn das Geld nicht reicht, schicken sie Militärberater, später folgen dann die Finanzberater, die Missionare...

Die Zufriedenen haben immer Recht. Denn es ist ihnen noch nicht gelungen, die ganze Welt zu zerstören. Und sie reden immer nur von dem Teil

der Welt, den sie noch nicht zerstört haben: Seht doch, wie tüchtig wir sind! Die Unzufriedenen aber reden jetzt von dem, was die Zufriedenen zerstört haben!

Es gibt freilich nicht einen einzigen Grund, warum die Unzufriedenen rebellieren. Aber es existiert ein Begriff, ein Verlangen, das sie alle verbindet: Das ist ihr Verlangen nach Freiheit, und wenn sie Freiheit sagen, dann meinen sie Menschlichkeit, sie meinen Natürlichkeit, sie meinen tatsächlich eine klassenlose Gesellschaft, klassenlos in der umfassendsten Bedeutung dieses Wortes. Die jungen Menschen, die heute rebellieren, sehen beispielsweise nicht ein, weshalb sie nicht lieben dürfen, nicht lieben sollen, die jungen Menschen sehen nicht ein, warum sie der älteren Generation kritiklos gehorchen sollen, sie sehen